



Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen

Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3a UstG) werden grundsätzlich – unabhängig, ob es sich um Gegenstände handelt die im Handgepäck transportiert oder im sogenannten Großgepäck aufgegeben werden - durch den Zoll zum Zeitpunkt der Ausreise am Flughafen erteilt.

Eine Erstattung der Umsatzsteuer ist davon abhängig, dass der Endabnehmer die Gegenstände für nicht-unternehmerische Zwecke selbst erworben und diese vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat des Erwerbs folgt, im persönlichen Reisegepäck nach China ausgeführt (sogenannter nichtkommerzieller Reiseverkehr) hat, wo er bereits zum Zeitpunkt des Kaufs nachweislich seinen Wohnsitz hatte. Sollte zum Zeitpunkt des Kaufs im deutschen Reisepass noch ein deutscher Wohnsitz oder ein Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat eingetragen gewesen sein, ist die Erstattung der Umsatzsteuer nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass der Vordruck „Ausfuhrbescheinigung“ oder „Ausfuhrkassenzettel“ durch den Händler vollständig ausgefüllt wurde. Die gelieferten Gegenstände sind auf dem entsprechenden Formular mengen- und wertmäßig zu bezeichnen bzw. mittels beigehefteter Rechnung/Kassenzettel nachzuweisen. Der jeweilige Kaufpreis muss die Umsatzsteuer einschließen. Darüberhinaus muss das Abnehmerfeld den Namen und die chinesische Wohnanschrift des Käufers sowie seine Passdaten enthalten.

Die Auslandsvertretungen können die Ausfuhr- und Abnehmerbestätigung nur in **nachweislich zu begründenden Ausnahmefällen** erteilen, in denen der Nachweis vom Antragsteller erbracht wird, dass wegen nicht von ihm zu vertretenen besonderen Umständen keine Möglichkeit bestand, die Ausfuhr- und Abnehmerbestätigung bei der Grenzzollstelle des Landes, über das die Europäische Union verlassen wurde, einzuholen. Im Regelfall dürfte es sich dabei um den deutschen Flughafenzoll handeln. Zeitmangel vor dem Einchecken stellt keinen entsprechenden Ausnahmefall dar, so dass eine Erteilung durch die deutsche Auslandsvertretung leider **nicht** möglich ist.

Liegt ein nachweislich begründeter Ausnahmefall vor, können die Auslandsvertretungen nach Feststellung der Übereinstimmung des ausgeführten Gegenstandes mit dem auf der Ausfuhrrechnung bezeichneten Gegenstand eine Ausfuhrbescheinigung erteilen. Dazu ist es unumgänglich, die in der Ausfuhrrechnung aufgeführten Waren (originalverpackt) in der Auslandsvertretung vorzuführen.

Die Ausfuhrbescheinigung durch die deutschen Auslandsvertretungen ist seit dem 1. Oktober 2001 kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt 25,-- Euro pro Ausfuhrbescheinigung.

Für Lieferungen, die nicht im persönlichen Reisegepäck ausgeführt werden, wird empfohlen, die Ausfuhrbescheinigung über den Spediteur einzuholen.

Haftungsausschluß

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.